

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 14.11.2012 im Bereich „Neudörfles – Am Wirt“ nördlich Rosenauer Straße 111, westlich und südlich Rosenauer Straße

Mit Bescheid vom 12.05.2014 Nr. 32-4621m-1/2013 hat die Regierung von Oberfranken die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 14.11.2012 im Bereich „Neudörfles – Am Wirt“ nördlich Rosenauer Straße 111, westlich und südlich Rosenauer Straße genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wirksam. Jedermann kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223

Montag bis Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbedenklich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan schriftlich gegenüber der Stadt Coburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Coburg, den 06.06.2014
STADT COBURG

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin